

## II.

**B e r i c h t**

der

**nationalrätlichen Kommission über den Gesetzentwurf betreffend  
den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz.**

(Vom 17. Dezember 1867.)

## Tit. I

Die Kommission, welche Sie mit der Prüfung des Gesetzentwurfes betreffend den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz betraut haben, beantragt im Wesentlichen Zustimmung zu den diesfälligen Schlußnahmen des Ständerathes.

Sie bringt Ihnen nur zwei Gegenvorschläge von untergeordneter Bedeutung.

Bei Art. 2, welcher von der frankirten Antwort handelt, will die Kommission den Aufgeber berechtigen, die Zurückbezahlung der Frankaturgebühr binnen 14 Tagen zu verlangen, wenn die Antwort innerhalb des Zeitraumes von 8 Tagen nach dem Datum der ursprünglichen Depesche nicht erfolgt ist. Dagegen würde die Verfügung wegfallen, welche das Bestimmungsbüreau verpflichtet, dem Aufgeber hievon durch eine Depesche Kenntniß zu geben. Eine solche Kenntnißgabe scheint uns von ziemlich zweifelhafter Nützlichkeit, weil der Aufgeber wohl nur in den wenigsten und unwichtigsten Fällen acht Tage zuwarten wird, ohne durch eine neue Depesche auf eine Antwort zu dringen oder sich über den Grund des Ausbleibens derselben zu erkundigen.

Bei Art. 4 ziehen wir die Redaction des bundesrätlichen Entwurfes derjenigen des ständerätlichen Beschlusses vor. Zuvörderst muß

die Zulässigkeit von Chiffirten oder mit geheimen Buchstaben geschriebenen Depeschen ausgesprochen werden; dann erst soll bestimmt werden, wie es mit diesen Depeschen zu halten sei. Im Weitern dürfte es nicht überflüssig sein, über die Frage „ob die Rekommandation auch für nur theilweise in Ziffern oder geheimen Buchstaben abgefaßte Depeschen obligatorisch sei“ keinen Zweifel zu belassen.

Hierauf beschränken sich die Vorschläge der Commission.

Die übrigen Bestimmungen der Vorlage betreffend, haben wir Sie daran zu erinnern, daß bereits in der letzten Julisession die Herabsetzung der Tare für die einfache Depesche von einem Franken auf 50 Rappen beschlossen und der Bundesrath eingeladen worden ist, die sachbezüglichen gesetzgeberischen Vorlagen zu machen.

Das Princip der Reduction ist sonach festgestellt und es kommt hier nur dessen Durchführung in Frage.

Da die Taxermäßigung an und für sich einen bedeutenden Ausfall in den Einnahmen zur Folge haben muß, ist zuvörderst darauf Bedacht zu nehmen, die Interessen des Fiscus bestmöglich zu wahren. Zu diesem Behufe werden die Telegraphenmarken eingeführt. Durch die obligatorische Frankatur wird einerseits der Telegraph dem Publikum zugänglicher gemacht und die Telegraphenkorrespondenz erleichtert, anderseits die Comptabilität im Besondern und der Dienst im Allgemeinen vereinfacht; es muß sich somit daraus nothwendigerweise, wie die im Briefverkehr gemachte Erfahrung beweist, eine Vermehrung der Einnahmen und eine Verminderung der Kosten ergeben; deshalb wird sie in allen Fällen durchgeführt, wo die Möglichkeit, die Gebühr vor auszuberechnen, geboten ist.

Die übrigen Verfügungen sind theils aus dem bestehenden Gesetze, theils aus dem internationalen Pariservertrage in den vorliegenden Entwurf übertragen, mit Ausnahme der Bestimmung betreffend die Depeschen mit dem Zusatz „nachzusenden“.

Letztere Neuerung bietet den Vortheil, die Versendung von Depeschen an Personen zu ermöglichen, deren zeitweiligen Aufenthalt man nicht bestimmt kennt.

Von nicht geringerer Wichtigkeit sind die dem Pariservertrag entnommenen rekommandirten Depeschen und die Kopien von Depeschen, welche an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft gerichtet sind.

Vermöge der erstern kann der Aufgeber sich die Gewißheit verschaffen, daß seine Depesche ihrem wahren Inhalt nach an den Adressaten gelangt, oder erfahren, warum die Uebergabe nicht erfolgt ist.

Letztere erleichtern die Mittheilung von Börsen- und Zeitungsnachrichten u. dgl. an mehrere in der gleichen Ortschaft wohnende Adressaten.

Der weitere Inhalt des Gesetzentwurfes veranlaßt uns zu keinen Bemerkungen.

Bern, den 17. Dezember 1867.

Namens der nationalrätthlichen Kommission,

Der Berichterstatter:

A. Ulet.

---

Mitglieder der Kommission:

Herrn:

- A. Ulet, in Eitten.
  - Gh. Baud, Apples (Baadt).
  - Fr. Bernet, Et. Gallen.
  - B. Jenny, Schwanden.
  - R. Stehli, Ober Lunnern (Zürich).
  - Sam. Steiner, Bern.
  - Ab. Fr. Zürcher, in Herisau.
-

## **II. Bericht der nationalrätlichen Kommission über den Gesetzentwurf betreffend den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz. (Vom 17. Dezember 1867.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.01.1868
Date	
Data	
Seite	67-69
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 672

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.